

5.2 Die Rolle des Staates bei der Bekämpfung der Inflation im Römischen Reich

Der Einfluss der Kaiser (bzw. ihres Verwaltungsapparates) auf die Zusammensetzung der Münzen und ihren nominellen Wert war von grundlegender Art. Die Verringerung von Feingehalt und Gewicht sowie gelegentliche Verbesserungsversuche (vgl. Sektion 2.2), wie sie z.B. von Augustus, Nero, Traian, Septimius Severus, Caracalla und verschiedenen 'Soldatenkaisern' unternommen wurden, dienten nicht der Bekämpfung der Inflation, die zeitweilig vielleicht nicht einmal bemerkt wurde und sich tatsächlich zunächst auf sehr geringem Niveau bewegte. Im Vordergrund stand zweifellos das Bestreben, ausreichend Geld zur Verfügung zu haben, was wiederum von der Menge des vorhandenen Edelmetalls diktiert wurde. Für Aurelian ließen sich wenigstens in Umrissen die Grundzüge einer Reform ausmachen, die eine Verbesserung des Standards zum Ziel hatte, letztlich aber die Verschlechterung nur verschleierte.

Mehr Hinweise hat man zu den Reformen unter Diocletian, und zwar sowohl an inschriftlich erhaltenen Texten als auch an Münzen und Preisen.



Abb. 90: Argenteus des Diokletian, VS



Abb. 91: Follis des Maxentius., RS

Das zentrale Zeugnis stellt das Höchstpreisedikt vom November/Dezember 301 dar, das auch aufgrund seiner Einzigartigkeit einmal vollständig abgedruckt sein soll. Es weist in seinem Präskript die Namen der vier in der sog. 'Tetrarchie' amtierenden Kaiser auf und dokumentiert eindrucksvoll deren Reformeifer und Charakter- bzw. Menschenbild.

[Der Imp(erator) Caesar C(aius) Aurel(ius) Val(erius) Diocletian]us ... (2) und der Imp(erator) Caesa[r] M(arcus) Aurel(ius) Val(erius) Maximianus ... (3) und Fla(vius) Val(erius) Constantius ... (4) und G(alerius) Val(erius) Maximianus ... verkünden: (5) Das öffentliche Wohl, die römische Würde und Erhabenheit verlangen, dass das Geschick unseres Staates, dem wir neben den unsterblichen Göttern in Erinnerung an die Kriege, die wir mit Erfolg geführt haben, danken dürfen für den Zustand der Welt, die ungestört und in den Schoß tiefster Ruhe gebettet ist, und für die Werte des Friedens, um desentwillen mit reichlichem Schweiß gerungen wurde, dass dieses Geschick unseres Staates gewissenhaft organisiert und geziemend gefördert wird, so dass wir, die wir mit der gnädigen Gunst der Götter die nicht zur Ruhe kommenden Raubzüge barbarischer Völker in der zurückliegenden Zeit unter Vernichtung eben dieser Völker unterdrückt haben, die Ruhe, die für alle Ewigkeit gegründet ist, durch die gebührenden Bollwerke der Gerechtigkeit schützen. (6) Denn wenn irgendein Verfahren der Selbstbescheidung diese Exzesse zügeln würde, die eine maß- und grenzenlose Habgier auslöst, die ohne Rücksicht auf das Menschengeschlecht nicht nur jährlich oder monatlich oder täglich, sondern beinahe stündlich oder sogar jeden Moment eilends sich vergrößert oder wächst, oder wenn die allgemeinen Umstände ohne größeren Schaden diese überschäumende Zügellosigkeit zulassen könnten, durch die sie auf schlimmste Art von Tag zu Tag in ihrem Missgeschick zerrüttet werden, dann bliebe anscheinend vielleicht die Möglichkeit übrig, es zu vertuschen und zu verschweigen, da die Geduld, die allen gemeinsam ist, die verabscheuenswerte Unmenschlichkeit und die beklagenswerte Lage lindern würde. (7) Aber da es die einzige Begierde der ungezügelten Leidenschaft ist, keine Rücksicht zu nehmen auf die bedrängte Lage der Allgemeinheit, und da es gleichsam als eine Verehrung der Habsucht, die immer mehr um sich greift und die in ungestüme Leidenschaft tobt, bei den schamlosen und zügellosen Leuten gilt, von der Ausbeutung des Vermögens aller eher aus Zwang als aus eigenem Antrieb abzulassen, und da diejenigen nicht weiter die Augen verschließen können, die äußerste Armut zu einer Bewusstwerdung der außerordentlich elenden Lage gebracht hat, so ist es unsere Aufgabe, die wir die Väter des Menschengeschlechtes sind, dafür zu sorgen, dass die Gerechtigkeit als Schiedsrichter in die Verhältnisse eingreift, damit das, was die Menschen so lange erhofft haben, aber selbst nicht verwirklichen konnten, durch die Heilmittel unserer Vorsorge zu einem Ausgleich der gemeinsamen Interessen gebracht wird. (8) Und im allgemeinen Bewus-

stsein und nach Ausweis der Tatsachen kommt in dieser Lage unsere Vorsorge beinahe zu spät, während wir Pläne ausarbeiten und Heilmittel, die wir gefunden haben, zurückhalten in der Hoffnung, dass, was nach den Gesetzen der Natur man hätte erwarten müssen, dass nämlich die Menschen, die bei den schwersten Verbrechen ertappt wurden, sich aus eigenem Antrieb besserten; wir hielten es für weitaus besser, dass die Zeichen dieser unerträglichen Ausbeutung der Kritik aller entzogen würden durch das Verbalten und die Entscheidung eben der Leute, die sich täglich in schlimmere Verbrechen stürzen und sich in ihrer Verblendung geradezu zu Verbrechen gegen den Staat hinreißen lassen und die ihre schwere Schuld zu Feinden für jeden Einzelnen und für die Gesamtheit zu Leuten gemacht hat, die man grausamer Unmenschlichkeit anklagt. (9) Zu den Heilmitteln also, die schon lange angesichts der Notlage erforderlich sind, greifen wir eilends, ohne dass wir freilich den Vorwurf fürchten, dass unser heilsames Eingreifen als unzeitgemäß oder überflüssig oder als zu leicht und zu unbedeutend bei den schamlosen Leuten beurteilt wird, die, obwohl sie merkten, dass unser Schweigen während so vieler Jahre für Maßhalten enthielt, ihr aber dennoch nicht folgen wollten. (10) Denn wer so abgestumpft und ohne menschliches Gefühl, dass er nicht erkennen kann, ja dass er nicht bemerkt hätte, dass bei den Waren, die im Handel vertrieben oder im täglichen Verkauf der Städte hin und her geliefert werden, sich eine Willkür in der Preisfestsetzung in solchem Maße verbreitet hat, dass die zügellose Raffgier weder durch das reichliche Warenangebot noch durch den reichlichen Vorrat früherer Erntejahre sich dämpfen lässt? (11) Ohne Zweifel sind es gerade solche Leute, die sich auf diesen Handel spezialisiert haben und in ihrem Geiste erwägen, sogar nach der Bewegung der Sterne die Winde und das Wetter für sich zu gewinnen und es in ihrer Bösartigkeit nicht ertragen zu können, wenn die ertragreichen Fluren durch den Regen vom Himmel benetzt werden mit der Aussicht auf künftige Ernten, sodass sie es als eine persönliche Schädigung ansehen, wenn ein Überfluss an Waren durch gedeibliches Wetter heranwächst. (12) Sie trachten immer danach, sogar aus den Geschenken der Götter Gewinn zu ziehen und die Fülle der gemeinsamen Ernte zu begrenzen und wiederum in den Jahren von Missernten um Ernteschwankungen und um die Aufgaben der Händler zu feilschen. Obwohl jeder Einzelne von ihnen großen Reichtum im Überfluss besitzt, der auch ganze Völker hinreichend sättigen könnte, jagen sie kleineren Vermögen nach und suchen Wucherzinsen zu kassieren. Ihrer Habgier eine Grenze zu setzen, ihr Bewohner unserer Provinzen, das rät die Rücksichtnahme auf die Interessen der Menschheit. (13) Aber wir müssen jetzt auch die Gründe selbst erklären, deren Dringlichkeit unsere Geduld, die wir so lange gezeigt haben, zum Eingreifen zwang, damit, obwohl es schwierig ist, die auf der ganzen Welt grassierende Habsucht durch ein besonderes Argument als vielmehr durch die Tatsache zu enthüllen, dennoch die Verordnung eines Heilmittels als höchst gerechtfertigt angesehen wird, wenn außerordentlich unbeherrschte Men-

schen sich gezwungen sehen, die zügellosen Begierden ihrer Seele an einer bestimmten Kennzeichnung und an bestimmten Symptomen zu erkennen. (14) Wer also dürfte nicht wissen, dass überall, wohin auch immer nach den Erfordernissen des Allgemeinwohles unsere Heere nicht nur durch Dörfer oder Städte, sondern auf allen Märschen geschickt werden, die Dreistigkeit, die den Staatsinteressen auflauert, mit dem Wunsch nach Wuchbergewinn auftritt und für die Preise der Handelswaren nicht das Vier oder Achtfache, sondern ein solches Vielfaches erpresst, dass die Beschaffenheit der menschlichen Sprache nicht in der Lage ist, die Bezeichnungen für diese Kalkulationen und diese Handlungsweise zu erklären; und schließlic, dass manchmal durch den Kauf einer Ware der Soldat seiner Geldgeschenke und seines Soldes beraubt wird und dass das gesamte Steueraufkommen der ganzen Welt für den Unterhalt der Heere der abscheulichen Gewinnsucht von Räubern überlassen wird, so dass allem Anschein nach unsere Soldaten mit eigener Hand den Ertrag ihres Militärdienstes und die Strapazen, die sie auf sich genommen haben, Leuten bergeben, die alle schröpfen, wodurch sie, die sogar den Staat ausplündern, von Tag zu Tag so viel an sich reißen, dass sie nicht mehr wissen, wie viel sie haben. (15) Über die oben genannten Umstände mit Fug und Recht empört, da schon sogar ein Gefühl von Menschlichkeit anscheinend um Abhilfe bittet, haben wir beschlossen, für die Handelswaren nicht Preise festzusetzen - denn diese Maßnahme kann man nicht für gerechtfertigt halten, da sehr viele Provinzen sich bisweilen des Glücks, die erwünscht niedrigen Preise zu haben, und sogar geradezu des Vorrechts, Überfluss zu haben, rühmen können -, sondern Höchstpreise, damit im Falle irgendeiner Teuerung - hoffentlich wenden die Götter ein solches Vorzeichen ab - die Habsucht, die wie auf einem Land, das sich unermesslich weit erstreckte, nicht eingegrenzt werden konnte, durch Grenzen, die sich aus unserer Verordnung ergeben, und die Schranken, die unser Gesetz regelt, eingeschränkt wird. (16) Es ist also unser Beschluss, dass die Preise in dem unten angegebenen Verzeichnis in unserem ganzen Reich mit der Maßgabe eingehalten werden, dass alle erkennen, dass ihnen die Möglichkeit, dieselben zu überschreiten, genommen ist, ohne dass aber dort, wo ein Warenüberfluss sichtbar wird, das Glück, niedrige Preise zu haben, verhindert wird, für das man am meisten dadurch sorgt, wenn man der oben definierten Habsucht Fesseln anlegt. (17) Zwischen den Verkäufern aber und den Käufern, die gewöhnlich in Häfen anlegen und fremde Provinzen aufsuchen, muss folgende Mäßigung im allgemeinen Handelsverkehr gelten - denn sie wissen ja selbst, dass während der Notlage einer Teuerung die für die Waren festgesetzten Höchstpreise nicht überschritten werden können -, dass sie zurzeit des Verkaufs die Gegend, den Transport und das gesamte Geschäft einkalkulieren. Dadurch wird sichtbar, dass wir zu Recht die Verordnung erlassen haben, dass die Leute, die Waren transportieren, sie nirgendwo teurer verkaufen dürfen. (18) Da ja also bekanntlich bei unseren Vorfahren beim Erlass von Gesetzen folgendes Verfahren üblich war, dass durch Einschär-

fung einer Strafe die freche Überschreitung eingeschränkt wurde - denn es ist beinahe selten, dass bei der Natur der Menschen eine Wohltat freiwillig angenommen wird, und man findet immer wieder, dass die Furcht als Lehrmeisterin am besten zur Erfüllung anleitet -, so verordnen wir, dass, wenn jemand gegen diesen klaren Erlass sich auflehnt, seine freche Tat einer Anklage auf Leben und Tod unterliegt. Und niemand möge diese Verordnung für hart halten, da als Mittel, dieser Anklage zu entgehen, die geborsame Beachtung des Gesetzes bereitsteht. (19) Der gleichen Anklage soll auch der unterworfen sein, der in seiner Gier, sich etwas zu kaufen, mit der Habsucht des Verkäufers sich gemeinsam gegen die Verordnungen abspricht. Von einer Anklage dieser Art wird auch derjenige nicht für frei befunden, der im Besitz von lebensnotwendigen und für den Bedarf erforderlichen Waren es nach dem Erlass dieser Verordnung für gut hält, sie dem Markt zu entziehen, da die Strafe für den sogar schwerer sein muss, der Mangel herbeiführt, als für den, der gegen die Verordnungen verstößt. (20) Daber appellieren wir an die Loyalität aller; eine im Interesse des Allgemeinwohls getroffene Verordnung mit wohl wollendem Gehorsam und mit schuldiger Ehrerbietung einzuhalten, vor allem da durch eine solche Verordnung ganz offensichtlich nicht für einzelne Städte, Völker und Provinzen, sondern auch für die ganze Welt Vorsorge getroffen wird, zu deren Verderben sich unseres Wissens einige Leute austoben, deren Habsucht weder günstige Zeiten noch der Reichtum, den die augenscheinlich angestrebt hatten, befriedigen oder sättigen konnten.

Im Anschluss an diesen Text werden mehr als tausend Preise für Waren und Dienstleistungen gegeben, von denen nur eine Auswahl vorgestellt werden kann. Die Deutung dieser Angaben, besonders im unmittelbaren Vergleich mit den Preisangaben aus Papyrustexten, wird freilich dadurch erschwert, dass die

verwendete Recheneinheit (denarii communes) nicht sicher mit den umlaufenden Münznominalen korreliert werden kann. Obwohl sich die 150 Fragmente der Inschrift nur im Osten des Reiches erhalten haben, scheint das Edikt doch reichsweite Geltung, also auch für den Westteil, zu beanspruchen (praef. §§ 16 & 20).

Unten sind die Preise für die einzelnen Waren, die niemand überschreiten darf, angegeben [in denarii communes]:

Gerste pro Lagerscheffel (= vermutl. 2 röm. Scheffel = 17,51 l):	60
enthülste Hirse pro Lagerscheffel:	100
Platterbsen pro Lagerscheffel:	80
Wein aus Picenum pro ital. Sextar (= 0,54 l.):	30

Landwein pro ital. Sextar:	8
Weizenbier oder Bier pro ital. Sextar:	4
Öl erster Qualität pro ital. Sextar:	40
Fischsauce erster Qualität pro ital. Sextar:	16
Schweinefleisch pro ital Pfund:	12
Ziegen- oder Hammelfleisch pro ital Pfund:	8
Mastgans:	200
Rebhuhn:	30
Süßwasserfische beste Qualität pro ital Pfund:	12
Größere Artischocken (pro 5 Stück):	10
Oliven aus Tarsos (pro 20 Stück):	4
Eingelegte Oliven (pro 40 Stück):	4
Tagelöhner auf dem Land mit Verpflegung (pro Tag):	25
Maurer mit Verpflegung (pro Tag):	50
Mosaikarbeiter mit Verpflegung (pro Tag):	60
Schäfer mit Verpflegung (pro Tag):	20
Frisör (pro Kunde):	2
Schreiber für je 100 Zeilen gewöhnl. Schrift	20
Rechenlehrer pro Schüler monatlich	75
Sprachlehrer für Griechisch oder Latein pro Schüler monatlich	200
Fuhrlohn für gewöhnliche Ladung pro 1 Meile:	12
Frachtlohn für Wagen bis max. 1200 Pfund pro Meile:	20
Schiffstransport Alexandria - Rom pro Lagerscheffel:	26
Schiffstransport Alexandria - Sizilien pro Lagerscheffel:	10
Schiffstransport Afrika - Gallien pro Lagerscheffel:	4
weiße Seide pro Pfund (= 327,45 g):	12000
dunkelpurpurgefärbte Seide pro Pfund:	150000
Sklave zw. 16 u. 40 Jahren:	30000
Sklavin zw. 16 u. 40 Jahren:	25000

Um Hintergrund und Zielsetzung des Ediktes zu verstehen, muss man die Vorgeschichte beleuchten. Diocletian fand bei seinem Herrschaftsantritt im Jahre 284 auf dem Sektor der Finanzen eine chaotische Situation vor: Allein alte Antoniniane und Aureliane zirkulierten, waren jedoch stark abgewertet, und

die Aurei stellten keine realen Münzen mehr dar. Die jährliche Inflationsrate betrug vielleicht 5 %. Neben der Neuorganisation von Steuersystem und Naturalabgaben hat Diocletian dann auch in einer Währungsreform zwischen 294 bis 296 eine grundlegende Stabilisierung versucht. In dieser Zeit hatte es

bereits, ersichtlich an den Preisen, ernst zu nehmende inflationäre Entwicklungen gegeben - bis 301 betrug die durchschnittliche jährliche Inflationsrate 22,9 % (vgl. Sektion 1.2)! Es wurde wieder mit den drei Münzmetallen Gold, Silber und Aes geprägt; vor allem die Gold- und Silbermünzen waren zum Teil von guter Qualität und wiesen einen hohen Feingehalt auf. Die Goldprägungen erfolgten zuerst mit 70 aurei pro Pfund,



Abb. 92: Follis des Constantin, RS

später mit 60. Die neue Silbermünze war der argenteus, der einen Wert von 50 Denaren hatte (vielleicht auch erst nur 25, dann müsste in den folgenden Jahren eine erste Wertveränderung erfolgt sein). Es gab außerdem in großen Quantitäten eine Aesmünze mit Silberüberzug, follis oder nummus genannt. Später, im Jahre 309, hat Constantin mit dem solidus dann eine neue Goldmünze eingeführt, die eine ungemein hohe Stabilität aufwies.

Nach dieser ersten Reform stiegen die Preise weiter an. Obwohl es nicht zwingend ist, dass die Reform selbst den signifikanten Faktor für die Preisinflation darstellt, so lässt sich doch ein Zusammenhang vermuten. Die neuen argentei wurden wegen ihres hohen Silbergehalts jedenfalls rasch privat thesauriert oder eingeschmolzen, und nicht zuletzt waren auch die kaiserlichen Ausgaben ange-



Abb. 93: Follis des Constantin, RS

stiegen: Der Ausbau von Heer und Festungen, die Ausweitung der Bürokratie und die größeren Rekrutierungszahlen erforderten große Geldmengen. Dass die Inflation nicht das Ergebnis eines Angebotsrückgangs war, lässt sich jedoch durch das Höchstpreisedikt belegen, wenngleich es - regional unterschiedlich - aufgrund einer gestiegenen Nachfrage zu massiven Preissteigerungen kam.

Das diokletianisch-constantinische Münzsystem:

Münze/Münzmetall	Gewicht	
Gold		
aureus	ca. 5,4 g	1/60 röm. Pfund
solidus (ab 309)	ca. 4,5 g	1/72 röm. Pfund
Silber		
argenteus	ca. 3,4 g	1/96 röm. Pfund
Aes mit Silberüberzug		
follis/nummus	ca. 10 g	nach 307 schrittweise auf ca. 5-3 g reduziert
Aes		
'Radiatus' (moderne Bezeichnung)	ca. 3 g	
'kleiner Laureatus' (moderne Bezeichnung)	ca. 1,5 g	

Entscheidend dürfte jedoch der Zusammenhang mit einem Münzgedikt sein, das vermutlich am 1. September 301, also wenige Monate zuvor, erlassen worden war. Darin wurde nicht nur der Wert des follis/nummus von 12,5 zu 25 Denaren verändert (vgl. Sektion 1.2), sondern auch der des argenteus neu bestimmt und auf nunmehr 100 Denare statt 50 festgelegt. Dadurch war die Silbermünze weitaus höher bewertet als es ihrem Metallwert entsprach - argenteus und nummus mit dem 1,6- und 2,85-fachen ihres Barrenwertes, was einer Überbewertung um 60 und 185 % gleichkommt. Zwischen 293 und 301 war der offizielle Wert der Silbermünzen somit um 500 % angestiegen! Am Aussehen der Münze selbst oder an ihrem Metallgehalt wurden keine Veränderungen vorgenommen. Nicht betroffen war von diesen Rege-

lungen die Goldwährung: Für den aureus findet sich zwar im Höchstpreisedikt ein Wert von 1.200 Denaren, doch machen diverse Papyruszeugnisse deutlich, dass der Goldpreis rasch über diese Grenze hinaus gelangte.

Der römische Staat wollte aus der Aufwertung des Silbers offenbar einen Gewinn erzielen: Denn während der Bedarf an Silber konstant blieb (und die Münzen in ihrem Feingehalt nicht verbessert wurden), stiegen rein rechnerisch die staatlichen Silbervorräte gleichsam über Nacht an. Gleichzeitig kam es auch zu einer Kaufkraftvergrößerung bei all denjenigen, die Silbermünzen besaßen. Hinter dem zweiten Teil des Münzgediktes sind auch staatliche Interessen erkennbar: Denn es wurde festgesetzt, dass die vor dem Stichtag aufgenommenen Darlehen und Schulden nicht zum aktuellen Wert der Mün-

Seite b: ... dass] der argenteus [einen Wert hat] von 100 Denarii [... und dass die Münze ...] mit einem Wert [von 2]5 Denarii im Umlauf ist. Du [sollst] wissen, dass auch unser Fiskus dieses Gesetz beachten muss ..., so dass nämlich ab den Kalenden des September im Konsulat des Titianus und des Nepotianus die Schuldner, die erneut Schuldner sind, dem Fiskus dasselbe Geld mit verdoppeltem Wert abliefern und dass unter gleichen Bedingungen, wenn es die Notwendigkeit erfordern sollte, (5) auch der Fiskus eine Zahlung leistet. Zusätzlich aber erkennt man, dass es für die Schuldner, die vor den Kalenden des September als Termin bei Schulden gegenüber dem Fiskus sich als verschuldet erweisen oder in Verträgen gegenüber Privatleuten sich als verschuldet zeigen, gerecht und sehr billig ist, dass dies beachtet wird, dass sie dasselbe Geld so zahlen, wie viel es bekanntermaßen wert war, bevor durch unsere Vorsorge und wegen der Befolgung eines Gesetzes eine Werterhöhung erfolgte, und damit jene, denen eine solche Bedingung vorgeschrieben wird, nicht annehmen, es läge irgendeine ungerechte Verordnung vor, wenn sie das Geld mit demselben Wert anscheinend zahlen, mit dem (10) sie es offenbar (als Darlehen) aufgenommen haben ...

zen, sondern zum alten zu begleichen wären. Ausstehende Forderungen, seitens des Staates etwa Steuern, wären sonst nämlich halbiert worden.

Es war freilich absehbar, dass die Händler auf das plötzlich entstandene Ungleichgewicht - eine Verdoppelung des Wertes unveränderter Münzen - mit Preissteigerungen antworten würden, wengleich nicht solch drastische, wie sie das Edikt beschwört. Deshalb kann man mutmaßen, dass nicht allein dieser zwischenzeitlich eingetretene Preisanstieg gedämpft werden sollte, sondern beide Edikte zusammen sich als gebündeltes Vorgehen gegen denselben Missstand verstanden. Darüber hinaus konnten derartige Maßnahmen helfen, die mit den enormen Staatsaufgaben verbundenen Unannehmlichkeiten für die Bevölkerung abzumildern. So hat denn auch der Statthalter von Phrygien und Karien bei der Publikation des kaiserlichen Ediktes in

einer eigenen Interpretation gerade den Nutzen für die Provinzbevölkerung - feste, gerechte und dauerhafte Preise, Beseitigung des Mangels - herausgestellt.

Der Text des Edikts lässt freilich offen, in welchem Zeitraum der Preisanstieg beobachtet wurde. Stattdessen wird ausdrücklich - in der Spätantike ein verbreiteter moralkritischer Topos - die Habgier (avaritia) von Händlern und Gewerbetreibenden genannt (praef. §§ 6 & 10ff.), die mitunter nicht das Vier- oder Achtfache der üblichen Preise, sondern ein Vielfaches davon forderten. Das Edikt brachte zum Ausdruck, dass es keinen Zweck habe, Waren, die in der einen Provinz fehlten, aus einer anderen Provinz einzuführen und dann einen Wucherpreis zu nehmen. Besonders werden Bankiers und Kreditgeber sowie Groß- und Fernhändler attackiert - diese konnten sich wohl gerade in den Regionen bereichern, die vom militärischen

Aufbau und der damit verbundenen gestiegenen Nachfrage besonders betroffen waren. Denn ausdrücklich wird auch genannt, warum sich die Kaiser zu einer solchen Maßnahme durchgerungen haben: Es geht ihnen vor allem um die Soldaten (praef. § 14), die Lebensmittel und andere Waren selbst kaufen mussten und aufgrund der drastischen Verteuerung weitaus weniger von ihrem Sold (stipendium) und vor allem ihren donativa hatten - gerade Personen mit festem Einkommen waren viel stärker von der Inflation betroffen. Ihre potentielle Unzufriedenheit und eigenständige Requirierungen hätte sich in jedem Fall destabilisierend für das Reich und die neue Konsolidierungspolitik ausgewirkt.

Das Edikt hat Höchst- und keine Festpreise vorgegeben, und dies trägt auch der erwähnten Tatsache Rechnung, dass in den verschiedenen Regionen des Imperium Romanum unterschiedlichen Preise vorherrschten. Eine reichsweite Festsetzung hätte die Mechanismen von Angebot und Nachfrage völlig außer Kraft gesetzt.

Den Erfolg des Ediktes sollten harte Strafen garantieren, etwa die Todesstrafe bei Überschreitung oder bei widergesetzlichen Absprachen zwischen Käufern und Verkäufern. Dies betraf auch die Hortung von Waren, doch verschwanden einem Zeugnis des christlichen Schriftstellers Laktanz (ca. 250-325 n.Chr.) zufolge als Reaktion auf die kaiserliche Maßnahme die Waren vom Markt und wurden bewusst zurückgehalten; mit der Entstehung von 'Schwarzen Märkten' haben die Autoren des Ediktes durchaus gerechnet und deshalb Sanktionen vorgese-

hen (praef. § 19). In jedem Fall dürften gelegentlich Versorgungsengpässe entstanden sein, aber es ist eher zweifelhaft, dass das Edikt tatsächlich außer Kraft gesetzt wurde. Durch die Veränderung des Geldwertes und das Einfrieren der Preise hatte der Staat jedoch seine Edelmetallressourcen durchaus schonen können, und es scheint den Kaisern durchaus gelungen zu sein, den Preisanstieg etwas zu bremsen. Denn die Preisangaben aus den Papyri für die Jahre 301 bis 306 lassen auf einen eher mäßigen Preisanstieg schließen und lagen teilweise erheblich unter den Werten, die als Maximum festgelegt worden waren. Dass nach gut zehn Jahren die Preise erneut stiegen, darf angesichts der damals überhaupt zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nicht als Misserfolg gewertet werden. Jedenfalls sind die Jahrzehnte bis gegen Ende des 4. Jh.s von wiederholten Geldreformen und Münzverschlechterungen gekennzeichnet, und die anhaltende Inflation scheint erst durch die zunehmende Tendenz gebremst worden zu sein, die Preise ganz am Goldstandard auszurichten.



Abb. 94: Solidus des Constantius II., VS